Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 68 (1990)
Heft: 1

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

In dieser Rubrik beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser/innen von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich.
(Für Auskünfte, die nicht publiziert werden, wird ein Unkostenbeitrag erhoben.)

AHV-Information

Wie werden Pensionskassenregelungen der Teuerung angepasst?

Auf den 1. Januar 1990 sind die Renten sowie die Mindestbeiträge der AHV erhöht worden. Um die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu gewährleisten, müssten auch die Pensionskassenregelungen angepasst werden. Wie kann das geschehen?

Um die Beibehaltung der bisherigen Lebenshaltung auch im Ruhestand zu gewährleisten, dienen diesem Zweck neben der AHV auch die Leistungen der Pensionskassen. Der Bundesrat hat auf 1990, gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG), die massgebenden Grenzbeträge für das Obligatorium wie folgt festgesetzt:

- Untere Grenze für das BVG-Obligatorium:
  Fr. 19 200.–/Jahr
  bzw. Fr. 1600.–/Monat
- Obere Grenze für das BVG-Obligatorium:
  Fr. 57 600.–/Jahr
  bzw. Fr. 4800.–/Monat

Der untere Grenzbetrag wird auch «Koordinationsabzug» genannt und entspricht der maximalen einfachen Altersrente der AHV; der obere Grenzbetrag entspricht dem dreifachen Betrag der maximalen Altersrente der AHV.
Nach BVG müssen die Invaliden- und Hinterlassenenrenten periodisch der Teuerung angepasst werden; eine Erhöhung der Altersrenten ist im BVG grundsätzlich nicht vorgeschrieben, sondern soll im Rahmen der 1. BVG-Revision, die voraussichtlich im Laufe der 90er Jahre behandelt und in Kraft gesetzt werden dürfte, geprüft werden.
Allerdings bleibt es den Reglementen der einzelnen Pensionskassen überlassen, einerseits Einkommen ober- oder unterhalb des BVG-Obligatoriums beitragspflichtig zu erklären oder anderseits die Teuerungsanpassung der Altersrenten vorzusehen. Diese über das BVG hinausgehenden Regelungen sind allerdings nicht dem BVG, sondern dem Obligationenrecht (OR) unterstellt.

Berechnung des Koordinationsabzugs

Nach einem Zeitungsbericht darf der Koordinationsabzug zur Berechnung der Pensionskassen-Rente nicht grösser sein als die zur Auszahlung gelangende AHV-Rente. Meiner Pension wurde jedoch ein Koordinationsabzug von Fr. 22 500.– zugrunde gelegt, obwohl meine einfache AHV-Rente nur Fr. 18 000.– beträgt. Mein Arbeitgeber begründet dies damit, dass mein zuletzt bezogenes Gehalt mehr als Fr. 54 000.– betragen hat.

Die obligatorische Pensionskassenregelung umfasst die Einkommen von Fr. 18 000.– bis Fr. 54 000.– (Stand 1989). Die Bestimmungen des BVG gelten also nur für diese Lohnbestandteile; da zudem das Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) erst auf 1985 in Kraft trat, betrifft dieses Gesetz auch nur Einkommen ab 1985.
Für Einkommen über Fr. 54 000.– (Stand 1989) sowie Einkommen vor 1985 ist das BVG nicht anwendbar, sondern es gelten die Bestimmungen des OR bzw. das Reglement der jeweiligen Pensionskasse.
Da Sie offensichtlich eine Maximalrente der AHV beziehen, welche einem Einkommen von Fr. 54 000.– oder mehr entspricht, ist es durchaus denkbar, dass Ihre Pension richtig berechnet wurde.
Wenn Sie weitere Informationen wünschen, so müssen Sie sich bei der Pensionskasse direkt erkundigen; allenfalls können Sie sich auch an die kantonale BVG-Aufsichtsbehörde wenden, deren Adresse Sie auf den letzten Seiten eines jeden schweizerischen Telefonbuches finden.

Beitrag für Hörgeräte?

Ich habe seit fünf Jahren ein Hörgerät, an welches mir die AHV die Hälfte bezahlte. Letztes Jahr funktionierte es nicht mehr, und die Lieferfirma musste das Gerät dem Hersteller einsenden. Für die Reparatur bezahlte ich Fr. 245.–. Vor zwei Monaten funktionierte das Gerät wiederum nicht richtig, und ich bekam eine Rechnung von Fr. 115.–.
Bezahlt die AHV etwas an die Reparatur, oder kann ich das Gerät austauschen?

Die AHV kann seit 1979 Altersrentnern bestimmte Beiträge an die Kosten von Hörgeräten ausrichten. Der Beitrag beläuft sich auf 75% des Nettopreises, höchstens jedoch auf Fr. 1000.– pro Gerät.
Ein Beitrag für ein neues Gerät kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder ausgerichtet werden, wenn das bisherige Gerät nicht mehr funktionstüchtig ist;

ausnahmsweise kann schon früher ein Beitrag geleistet werden, wenn ein Facharzt bestätigt, dass wegen der Veränderung des Gehörs ein neues Gerät notwendig ist für die bessere Verständigung mit der Umwelt.
An Betriebs- und Reparaturkosten leistet die AHV keine Beiträge; besteht allerdings ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, so kann in diesem Rahmen allenfalls eine Vergütung erfolgen.
Da Sie, Frau S., das Hörgerät bereits seit fünf Jahren haben, empfehle ich Ihnen, sich bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse für die Abgabe eines neuen Hörgerätes anzumelden. Selbstverständlich ist Ihnen die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute bei der Anmeldung gerne behilflich.

Wird die Witwenrente durch eine Altersrente abgelöst?

Ich bin seit 1980 Witwe und bekomme bald die Altersrente. Ist meine Rente nach dem 62. Altersjahr höher oder bleibt die Witwenrente bis zu meinem Tode unverändert?

Wie Sie richtig vermuten, wird die Witwenrente durch eine Altersrente der AHV abgelöst, wenn Sie das 62. Altersjahr vollendet haben.
Was die Höhe Ihrer künftigen Rente betrifft, so können Sie davon ausgehen, dass die Altersrente grundsätzlich 25% höher sein wird als Ihre jetzige Witwenrente. Bei voller Beitragsdauer ergeben sich folgende Rentenbeträge:

– Minimale Witwenrente Fr. 640.–/Monat
  Minimale Altersrente Fr. 800.–/Monat
– Maximale Witwenrente Fr. 1280.–/Monat
  Maximale Altersrente Fr. 1600.–/Monat

Witwen, die nicht die maximale Witwenrente beziehen, können allenfalls mit einer noch stärkeren Verbesserung rechnen, wenn sie nach der Verwitwung erwerbstätig waren und entsprechende Beiträge an die AHV entrichtet haben.
Gerne hoffe ich, dass diese Aussichten Ihnen den Eintritt ins Rentenalter zusätzlich erleichtern, und wünsche Ihnen noch viele glückliche Jahre!

AHV-Beitragspflicht auch für Bezüger einer IV-Rente?

Müssen Bezüger einer vollen IV-Rente tatsächlich Beiträge an die AHV bezahlen? Ist das nicht ungerecht?

Die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist für die ganze Bevölkerung obligatorisch. Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungen beschränkt sich der Schutz also nicht nur auf Arbeitnehmer, sondern in gleicher Weise auch auf alle Selbständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen in der Schweiz.
Als beitragspflichtige Nichterwerbstätige gelten insbesondere auch vorzeitig Pensionierte und Invalide, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (können). Die Beitragspflicht lässt sich damit begründen, dass der Versicherungsschutz für Alter und bei Tod für die Hinterbliebenen weiterhin fortbesteht, und dauert für Nichterwerbstätige bis zum Rentenalter, also für Frauen bis zum vollendeten 62., für Männer bis zum vollendeten 65. Altersjahr.
Für Personen ohne Erwerbseinkommen wird der AHV-Beitrag aufgrund ihres Vermögens und des kapitalisierten Renteneinkommens – ohne IV-Rente – berechnet.
Gerne mache ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass es im Interesse aller Nichterwerbstätigen liegt, sich um die Beitragspflicht gegenüber der AHV zu kümmern. Bekanntlich können Beitragslücken zu unliebsamen Kürzungen oder Verrechnungen bei späteren AHV-Renten führen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

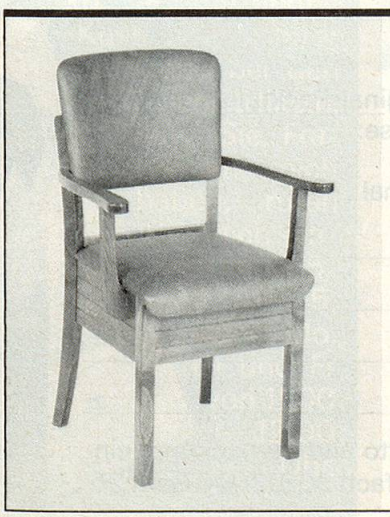

REHABILITATIONSHILFEN, HEIM- UND SPITALBEDARF

Kostenlose Beratung bei Ihnen zu Hause, oder auf Anmeldung in unserer Ausstellung

- Rollstühle, auch elektrisch
- Nachtstühle, diverse Modelle
- Bad-, WC- und Duschhilfen
- Decubitus-Verhütung
- Gehhilfen usw.

Heim- und Spitalbedarf AG **Binder Rehab** Durisolstrasse 12 CH-5612 Villmergen Tel. 057/22 08 22

Braun Nachtstühle – diverse Modelle – auch für Ihre Bedürfnisse.

Der Jurist gibt Auskunft

Hinterlegung statt Eröffnung eines Testaments

Meine Schwester findet, wenn sie ihr Testament bei der Bank deponierte, brauche sie deshalb keine Behörde, um das Testament zu eröffnen.

Die Aufbewahrung eines Testamentes durch eine Bank (oder auch einen Notar, Anwalt oder durch irgendeine andere Drittperson) kann die Testamentseröffnung durch die zuständige Behörde nicht ersetzen. Wer ein Testament aufbewahrt, ist von Gesetzes wegen verpflichtet, das Original der zuständigen Behörde zur amtlichen Eröffnung einzureichen. Unterlässt er dies, so macht sich der Aufbewahrer persönlich haftbar.

Einzureichen ist auch ein vermeintlich ungültiges oder widerrufenes Testament. Denn dessen Eröffnung hat den Sinn, allen gesetzlichen und eingesetzten Erben Kenntnis vom Inhalt der letztwilligen Verfügung zu geben. Es ist alsdann den Erben zu überlassen, ob sie das Testament (zum Beispiel wegen Ungültigkeit oder wegen Verletzung von Pflichtteilen) anfechten wollen oder nicht. Gerade Banken, Notare, Anwälte und weitere, in rechtlichen Dingen bewanderte Personen werden dieser Einreichungspflicht selbstverständlich nachkommen. Die Konsequenzen wären für diese Personen sonst gar nicht absehbar: Man stelle sich vor, ein lediger Erblasser setzt einen im Ausland wohnhaften entfernten Verwandten als alleinigen Erben ein. Nach heutigem Erbrecht hat er weder gegenüber den Geschwistern noch gegenüber Nichten und Neffen einen Pflichtteil zu berücksichtigen. Er kann frei über sein Vermögen verfügen. Reicht nun eine Bank dieses Testament nicht zur amtlichen

Eröffnung ein, und wird der eingesetzte Erbe demzufolge nicht von der Behörde benachrichtigt, so würde wohl die Erbteilung nach dem gesetzlichen Erbrecht erfolgen. Das bedeutet, dass die Geschwister und bei deren Vorversterben die Nichten und Neffen als gesetzliche Erben das ganze Vermögen unter sich aufteilen würden. Der im Testament rechtsgültig eingesetzte entferntere Verwandte im Ausland würde dabei leer ausgehen.
Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass die amtliche Eröffnung eines Testamentes nicht eine Schikane des Gesetzgebers, sondern eine sinnvolle Garantie für die Information aller bei einem Todesfall beteiligten gesetzlichen und eingesetzten Erben ist. Die dabei anfallenden (minimalen) Kosten sind diese Garantie wohl wert. Man schliesst für unwichtigere Dinge Versicherungen zu höheren Prämien ab.

Dr. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt

Schwester Kathrin gibt Rat:

Kustos, die unauffällige hygienische Schutzeinlage für Damen und Herren, ist sehr saugfähig, komfortabel zu tragen und gibt Ihnen Sicherheit. Damit Sie unbeschwert am Leben teilnehmen können. Sie finden Kustos in Ihrer Drogerie bei den Hygieneartikeln. Wenn Sie Fragen an mich haben, rufen Sie mich einfach an: 065/ 23 39 25, jeweils Mo, Di und Fr von 11.00 – 12.00 Uhr.

Ärztlicher Ratgeber

Ich vertrage keine Früchte mehr

Seit bald zwei Jahren vertrage ich (78) keine Früchte mehr, ich bekomme Durchfall. Ich muss auf all die guten Früchte verzichten, ebenfalls auf Birchermüsli! Ist das normal im Alter oder bin ich krank?

Beide Fragen muss ich eigentlich mit nein beantworten und möchte versuchen, Ihnen dies zu begründen: Es kann prinzipiell in jedem Alter zur Ausbildung einer Intoleranz des Darmes auf Fruchtzucker und Fruchtsäuren kommen, die sich vorwiegend in Durchfällen äussert. Oft handelt es sich auch um ein quantitatives Problem, d.h. ganz kleine Mengen der jeweiligen Früchte werden oftmals doch vertragen, v.a. wenn man die Schale weglässt (Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Aprikosen, Kiwi) oder sie eventuell sogar zerkleinert (z.B. Äpfel raffelt) oder auch kocht. Ich rate Ihnen v.a. vom Genuss von Zitrusfrüchten wie Orangen, Mandarinen, Zitronen und Grapefruits ab, da diese den Darm besonders reizen können.
Vielleicht haben Sie Angst, dass sich mit der Zeit durch das Weglassen der Früchte bei Ihnen ein Vitamindefizit einstellt. Auch diese Sorge ist unbegründet, wenn Sie daneben genügend Gemüse und frische Salate essen und so den Ausfall durch die Früchte kompensieren.

Weisse Finger

Ich half im letzten Winter meinem Mann beim Reisigwellenmachen im Wald. Da es viele Dornen hatte, zog ich an meiner linken Hand einen Gummihandschuh an. Einige Male war es sehr kalt, so dass es mich fror. Wenn ich den Handschuh auszog, stellte ich jeweils fest, dass die Finger der linken Hand ganz weiss waren. Ich konnte mich dann wieder aufwärmen. Ich spürte aber die Schmerzen bis in den Sommer. Als es nun wieder kälter wurde, waren die Zeig- und Mittelfinger sofort wieder weiss vor Kälte, und ich habe kein Gefühl mehr. Was kann ich dagegen tun? Wäre baden gut?

Vermutlich leiden Sie unter einem Morbus Raynaud, das entspricht einer funktionellen Störung der Fingerarterien, die sich unter Kältereiz zusammenziehen und damit den Blutstrom beeinträchtigen. Typisch ist neben der anfallsweisen Blässe das Taubheitsgefühl in den betroffenen Fingern und die oftmals auch recht starken Schmerzen. Frauen leiden wesentlich häufiger darunter als Männer, doch sind wir noch weit davon entfernt, dieses geheimnisvolle Krankheitsgeschehen richtig zu verstehen. Entsprechend bescheiden sind denn auch die therapeutischen Möglichkeiten: Wichtig ist der vorbeugende Kälteschutz (keine Gummi-, dafür Woll- oder Lederhandschuhe) und die Anwendung wärmender Salben (in jeder Apotheke erhältlich). Versuchen Sie auch, durch Wechselbäder die Durchblutung der Finger zu verbessern. Aber Vorsicht: Zu kaltes Wasser kann unter Umständen einen erneuten, unerwünschten Anfall auslösen!

Dr. med. Peter Kohler